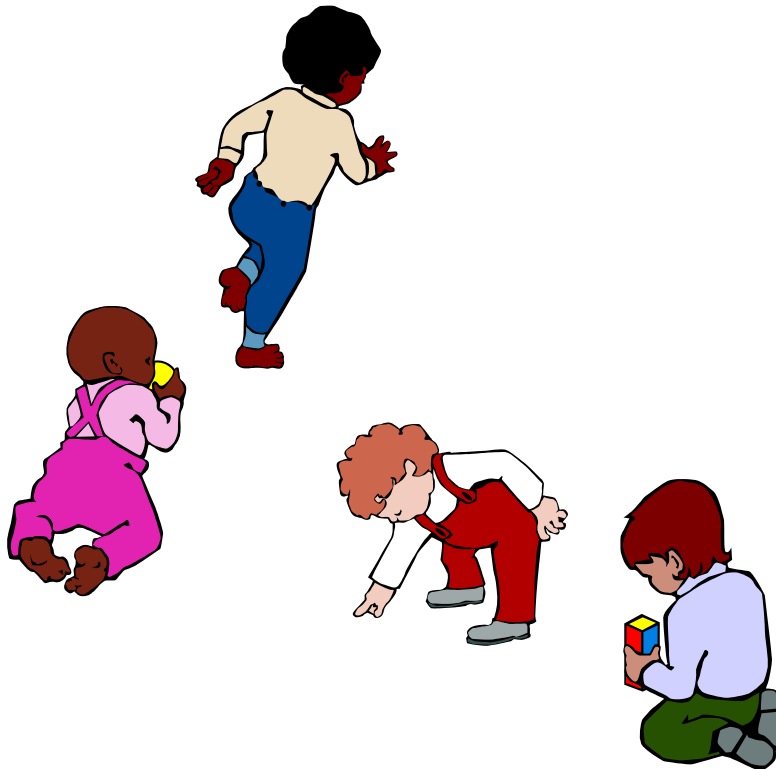




STADT MOERS

Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend

Richtlinien für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen



Stand: 02.03.2017

Richtlinien für den Besuch der **städt. Kindertageseinrichtungen**

Die Stadt Moers betreibt nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) als Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz Kindertageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, in denen diese in unterschiedlichen Gruppenformen betreut werden. Eine Ausnahme bildet das städt. Schulkinderhaus Annastraße für Kinder im Grundschulalter, für das diese Richtlinien ebenfalls gültig sind.

1. **Begriffsbestimmung**

Kindertageseinrichtungen dienen im Sinne des Kinderbildungsgesetzes der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Hierfür werden verschiedene Gruppenformen und Betreuungszeiten angeboten.

Gruppenformen:

Innerhalb der Kindertageseinrichtungen gibt es verschiedene Gruppenformen für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis unter drei Jahren
vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
von zwei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht
von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Betreuungszeiten:

Im Sinne des Kinderbildungsgesetzes können 25, 35 oder 45 Wochenstunden Betreuung angeboten werden. Aus räumlichen und organisatorischen Gründen können jedoch nicht in jeder Einrichtung alle Gruppenformen und Betreuungszeiten angeboten werden.

Zur Erhaltung der Altersstruktur in den Gruppen kann ein Gruppenwechsel der Kinder erforderlich sein.

2. **Aufnahmekriterien**

Nach § 9 des Kinderbildungsgesetzes vereinbart der Rat der Kindertageseinrichtung Kriterien für die Aufnahme von Kindern. Dieses Mitwirkungs-gremium setzt sich aus dem Elternbeirat, den pädagogischen Kräften und den Vertretern des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder zusammen. Auf Wunsch sind die Aufnahmekriterien den Erziehungsberechtigten zur Einsicht zu geben.

Weitere Informationen über die gesetzlichen Mitwirkungs-gremien der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten Sie durch die Leiterin.

3. **Aufnahmebedingungen**

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder für verschiedene Betreuungsformen und Betreuungszeiten vormerken lassen. Die Leiterin benachrichtigt die Erziehungsberechtigten, wenn ein Platz zur Verfügung gestellt werden kann. Hat ein Kind bereits in einer anderen Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Moers einen Platz belegt, ist die Leiterin nach entsprechender Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten berechtigt, das Kind aus ihrer Vormerkliste zu streichen. Mit der Aufnahme ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Moers akzeptieren die Erziehungsberechtigten die Richtlinien für den Besuch der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder.

3.1 **Ärztliche Gesundheitsvorsorge**

Nach § 10 des Kinderbildungsgesetzes ist bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes zu erbringen. Dies geschieht durch Vorlage des Untersuchungsheftes oder durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung.

Bei Verdacht, Anzeichen oder Diagnose einer ansteckenden Krankheit beim Kind oder in der Familie sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, umgehend die Leiterin der Tageseinrichtung zu verständigen, damit Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Das betreffende Kind und evtl. seine Geschwister sind dann vom Kindergarten fernzuhalten, wenn eine Ansteckungsgefahr besteht. Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die gesetzlich geforderte "Belehrung" der Erziehungsberechtigten nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes erfolgt durch die Leiterin oder Gruppenleiterin vor Aufnahme des Kindes.

Medikamente können in der Tageseinrichtung für Kinder nur in besonders begründeten Fällen, mit ärztlicher Verordnung und einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung verabreicht werden.

4. **Öffnungszeiten:**

Das Kinderbildungsgesetz sieht je nach Betreuungsbedarf des Kindes verschiedene Betreuungszeiten von 25, 35, oder 45 Wochenstunden vor. 35 Wochenstunden können im Rahmen der personalorganisatorischen Möglichkeiten als durchgehende Betreuung oder als Vor- und Nachmittagsbetreuung angeboten werden.

Der Bedarf wird jährlich bei den Erziehungsberechtigten erfragt und das

Angebot soweit wie möglich auf den Bedarf ausgerichtet.

In der Regel sind die städt. Tageseinrichtungen für Kinder von 7.30 Uhr bis 16.45 Uhr geöffnet.

Bei einer Betreuungszeit des Kindes von 45 Wochenstunden wird die Teilnahme am Mittagessen vorausgesetzt.

Veränderte Öffnungszeiten können im Rahmen der personellen und gesetzlichen Möglichkeiten zwischen der Elternversammlung, dem Rat der Tageseinrichtung und dem Fachdienst Jugend vereinbart werden.

Zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtung soll das Kind bis um 9.00 Uhr im Kindergarten eintreffen.

5. Schließungszeiten:

Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind geschlossen:

a) **3 Wochen während der Sommerferien**

In besonderen Notfällen kann während der Schließungszeit eine Betreuung des Kindes in einer anderen städt. Tageseinrichtung oder in Tagespflege ermöglicht werden.

b) **zu Weihnachten**

vom 23.12. bis einschließlich 31.12.,

c) **am Rosenmontag ab 12.00 Uhr**

d) anlässlich der jährlichen **Personalversammlung** der Bediensteten der Stadt Moers für einige Stunden

An folgenden Schließungstagen wird bei dringendem Bedarf ein Notdienst eingerichtet:

e) an 3 Tagen im Jahr zum Zwecke des **Qualitätsmanagements** sowie der **Aus und Fortbildung** des Erziehungspersonals

f) **am Kirmesmontag ab 13.00 Uhr,**
jeweils in der ersten Septemberwoche

g) **Am Altweibertag ab 12.00 Uhr**

h) zum Ausgleich besonderer Veranstaltungen nach Beschluss im Rat der Tageseinrichtungen.

6. **Abmeldung der Kinder**

Die Eltern werden gebeten, die Mitarbeiterinnen des Kindergartens zu informieren, wenn ihr Kind den Kindergarten für einen kurzen oder längeren Zeitraum nicht besuchen kann.

Die endgültige Abmeldung eines Kindes von der Tageseinrichtung für Kinder erfolgt direkt bei der Leiterin, jeweils bis zum 15. eines jeden Monats.

Die Kündigung wird dann mit Ablauf des darauffolgenden Monats wirksam.

Beispiel:

Abmeldung am 14.02. = **Einstellung des Beitrages zum 31.03.**

Grundsätzlich entspricht das Kindergartenjahr dem Schuljahr, d. h. es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Für die letzten drei Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

7. **Spenden**

Geldspenden, die den Einrichtungen zufließen sollen, können über die Stadtkasse Moers mit dem Hinweis "Spende für den städt. Kindergarten" geleistet werden.

Persönliche Geschenke an Mitarbeitende in städtischen Kindertageseinrichtungen sind nur im Wert von unter 10 Euro zulässig. Die Annahme von Bargeld ist nicht erlaubt.

8. **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zum Kindergarten obliegt den Personensorgeberechtigten, also in der Regel den Eltern. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. mit dem Verlassen des Grundstückes, wenn die Kinder den Heimweg alleine antreten.

Die Betreuungskräfte dürfen ein Kind nur dann alleine nach Hause gehen lassen, wenn sie dieses für verantwortbar halten und die Eltern eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben haben.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind ab-

holen, haben die Eltern diese Personen vorher schriftlich zu benennen und ihr Einverständnis durch Unterschrift zu bestätigen.

Um den MitarbeiterInnen des Kindergartens die Aufsicht zu erleichtern, werden die Eltern gebeten, sich beim Bringen und Abholen des Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungsperson die Ankunft bzw. den Weggang des Kindes bemerkt hat.

9. Versicherungsschutz

Kinder sind auf dem direkten Weg zur Tageseinrichtung, innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder, bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb der Einrichtung und auf dem direkten Nachhauseweg nach den Bestimmungen der Gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler, Studenten sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder versichert.

Bei einem Wegeunfall ist die Leiterin der Einrichtung sofort zu benachrichtigen.

10. Elternbeiträge

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung haben Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten. Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten. Er ist somit grundsätzlich auch während der Schließungszeiten zu bezahlen.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung der Stadt Moers in der jeweils geltenden Fassung.

10.1. **Essensgeld**

Im Falle einer Teilnahme des Kindes am Mittagessen entrichten die Eltern Essensgeld.

Sofern das Kind bei Fehlzeiten an mindestens 5 aufeinander folgenden Tagen vom Essen abgemeldet wird, kann das Essensgeld anteilig, abzüglich eines Sockelbetrages für den hauswirtschaftlichen Aufwand, für diesen Zeitraum zurückerstattet werden. Erstattet wird jedoch höchstens der tatsächlich entrichtete Monatsbeitrag, abzüglich des Sockelbetrages.

Essensgeldermäßigungen regelt die Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien für den Besuch der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder treten **ab dem 02.03.2017** in Kraft.